



**Gemeinde Oftersheim  
Rhein-Neckar-Kreis**



# **Bedarfsplan**

## **Kinderkrippen**

und

## **Kindergärten**

**in der Gemeinde Oftersheim  
für das Kindergartenjahr**

# **2021/22**

Stand Juli 2021

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>2</b>
<b>1. Allgemeine Vorbemerkungen</b>	<b>4</b>
<b>2. Rechtliche Grundlagen</b>	<b>4</b>
2.1 Bundesgesetzliche Grundlagen	4
2.1.1 Sicherstellung Rechtsanspruch Kindergartenplatz	4
2.1.2 Sicherstellung Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung	5
2.2 Landesgesetzliche Grundlagen	5
<b>3. Finanzielle Förderung</b>	<b>6</b>
3.1 Pakt für Familien mit Kindern	6
3.2 Betriebskostenförderung des Landes für die Kleinkindbetreuung	6
3.3 Kindergartenförderung des Landes	6
3.3.1 Entwicklung der Finanzausgleichszuweisungen	7
3.3.2 Entwicklung der FAG-Zuweisungen der Gemeinde Oftersheim	7
3.4 Gesetzliche Betriebskostenförderung	7
<b>4. Bestandsaufnahme zum 01.09.2021</b>	<b>9</b>
4.1 Albert-Schweitzer-Kindertagesstätte	9
4.2 Martin-Luther-Kindergarten	10
4.3 Kindertagesstätte Fohlenweide	11
4.4 Peter-Gieser-Kindergarten	12
4.5 Kindergarten St. Kilian	13
4.6 Kindergarten Sonnenblume	14
4.7 Kinderkrippe des Postillions e.V.	15
4.8 Kinderkrippe Glückspilze (private Einrichtung)	16
4.9 Kindertagespflege	17
4.10 Betreuung von Schulkindern	17

<b>5. Bedarfsermittlung</b>	<b>18</b>
5.1 Bevölkerungsentwicklung	18
5.2 Voraussichtliche Entwicklung der Zahl der Kinder im Kindergartenalter in Baden-Württemberg	18
5.3 Entwicklung der Geburtenzahlen in Oftersheim	19
5.4 Auswärtige Kinder	19
5.5 Fazit	20
5.6 Bedarf an Kindergartenplätzen i.S. § 1 Abs. 2-5 KiTaG	20
5.6.1 Bestand an Betreuungsangeboten (Ü 3) im Kindergartenjahr 2021/22	21
5.6.2 Entwicklung der Betreuungsangebote (Ü 3)	21
5.6.3 Quantitative Bedarf	22
5.6.4 Belegungsplanung 2021/22 (Stand: Juli 2021)	23
5.7 Bedarf an Krippenplätzen i.S. § 1 Abs. 6 KiTaG	24
5.7.1 Bestand an Betreuungsangeboten (U 3)	25
5.7.2 Belegungsplanung 2021/22 (Stand: Juli 2021)	26
<b>6. Der qualitative Bedarf</b>	<b>27</b>
<b>7. Elternbeiträge</b>	<b>28</b>
<b>8. Fazit und Ausblick</b>	<b>29</b>

## 1. Allgemeine Vorbemerkungen

Spätestens nach der Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Sozialgesetzbuch VIII) 1991 steht die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern im Fokus der täglichen Arbeit in den Kindergärten und Kindertageseinrichtungen. Nach wie vor ist das Thema Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen ein sehr wichtiges gesellschaftspolitisches Thema.

Gemäß § 3 Abs. 1 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) ist es Aufgabe der Gemeinden, die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege wahrzunehmen. Sie haben darauf hinzuwirken, dass für alle Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ein Kindergartenplatz oder ein Platz in einer Tagespflegeeinrichtung mit altersgemischten Gruppen zur Verfügung steht. Auch haben sie darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagesplätzen oder ergänzend in der Kindertagespflege zur Verfügung steht. Seit 01. August 2013 sind für Kinder unter drei Jahren nach Bedarf ausreichend Plätze in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege vorzuhalten (§ 24 Abs. 2 SGB VIII bzw. § 3 Abs. 2 KiTaG).

Die Gemeinde Oftersheim legt großen Wert auf ein an den Wünschen und Bedürfnissen der Eltern und Kindern orientiertes Betreuungsangebot. Gerade ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen zur Tagesbetreuung ist eine wichtige Voraussetzung für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Die kontinuierliche und bedarfsorientierte Weiterentwicklung der Betreuungsangebote erfordert eine sorgfältige sowie eine stetige und örtliche Bedarfsplanung. Sie ist zum einen Grundlage für die Förderung der freien Träger und zum anderen auch das zentrale Steuerungsinstrument der Kommunen. Damit ist die Bedarfsplanung eine wesentliche Voraussetzung, um den unterschiedlichen örtlichen Verhältnissen und den Versorgungsstrukturen noch besser gerecht werden zu können. Gemäß § 3 KiTaG sind die Gemeinden dazu verpflichtet, eine Kindergartenbedarfsplanung zu betreiben, um auf ein bedarfsgerechtes Angebot hinzuwirken. Bei der Erstellung der örtlichen Bedarfsplanung handelt es sich um eine weisungsfreie Pflichtaufgabe im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO).

Ziel dieser Bedarfsplanung ist es, im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde Oftersheim ein bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungsangebot an Plätzen in der Kindertagesbetreuung und ergänzend in der Kindertagespflege zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben des Sozialgesetzbuches, Aachtes Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – sowie der entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen, wie dem KiTaG, zu gewährleisten und die erforderlichen Schritte dazu in die Wege zu leiten. Gem. § 3 Abs. 3 KiTaG hat die Bedarfsplanung unter Beteiligung der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe zu erfolgen.

## 2. Rechtliche Grundlagen

Bei den bundes- und landesgesetzlichen Regelungen gibt es keine wesentlichen Änderungen im Vergleich zum letzten Kindergartenbedarfsplan. Es wird daher im Folgenden nur zusammenfassend auf die rechtlichen Grundlagen eingegangen.

### 2.1 Bundesgesetzliche Grundlagen

#### 2.1.1 Sicherstellung Rechtsanspruch Kindergartenplatz

Seit dem Jahr 1996 haben Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder ergänzend in der Kindertagespflege. Jedoch müssen wir uns auch hier von Zeit zu Zeit den Veränderungen der Berufswelt anpassen. Die Regelgruppen mit einer Betreuungszeit von vier Stunden am Vormittag verlieren immer mehr an Bedeutung, die Ganztagesbetreuung und die Betreuung in verlängerter Öffnungszeit für Kinder im Kindergartenalter werden daher weiter ausgebaut. Auch die Nachfrage nach einem warmen Mittagessen steigt. Diesen Anspruch erfüllt die Gemeinde Oftersheim derzeit.

Aufgrund des Neubaugebiets „Nord-West“ wurden der Lebenshilfe-Kindergarten „Sonnenblume“ (2008 Inbetriebnahme) und die kommunale Albert-Schweitzer-Kindertagesstätte (2011 Inbetriebnahme) gebaut. Dadurch konnte dem durch das Neubaugebiet bedingten Zuzug von Familien und den damit einhergehenden steigenden Geburtenzahlen Rechnung getragen werden.

Das KiTaG geht auch von dem Grundsatz der Erziehung behinderter mit nicht behinderten Menschen aus. Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz gilt somit grundsätzlich auch für Kinder mit Behinderung. Ihre Belange sind entsprechend § 2 Abs. 2 KiTaG „angemessen zu berücksichtigen“. Bisher wurde im Einzelfall stets geprüft, ob Kinder, die aufgrund ihrer Behinderung einer besonderen Betreuung und Förderung bedürfen oder ob sie zusammen mit Kindern ohne Beeinträchtigungen gemeinsam betreut werden können.

Durch die inklusive Kindertageseinrichtung „Sonnenblume“ der Lebenshilfe Schwetzingen-Hockenheim e.V. ist ein entsprechendes qualitatives Angebot vorhanden und somit eine ausreichende Betreuung von Kindern mit Behinderung im Regelangebot möglich. Darüber hinaus werden auch in anderen örtlichen Einrichtungen Kinder mit Förderbedarf aufgenommen und liebevoll betreut.

### **2.1.2 Sicherstellung Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung**

Am 01.08.2013 trat eine gravierende Änderung der Rechtslage in Kraft. Seither haben alle Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres einen individuellen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege.

Einen eingeschränkten Rechtsanspruch auf Betreuung von Kindern unter einem Jahr hat der Gesetzgeber ab diesem Zeitpunkt für diejenigen Erziehungsberechtigten eingeräumt, bei denen die so genannten erweiterten Kriterien vorliegen. Unter diesem Begriff versteht der Gesetzgeber den Anspruch der Erziehungsberechtigten, wenn sie einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen oder wenn ohne diese Leistung eine ihrem Wohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist (§ 24 Abs. 3 SGB VIII).

## **2.2 Landesgesetzliche Grundlagen**

Mit dem Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG), dem Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege, werden das Bundesrecht und die damit verbundenen Forderungen in Landesrecht umgesetzt. Dabei stehen Fragen der Finanzierung entsprechend des Grundsatzes „Das Geld folgt den Kindern“ im Kernpunkt. Des Weiteren hat der Gesetzgeber die Förderung freier Träger, auch privat-gewerblicher Träger, und den verpflichtenden gemeindeübergreifenden (interkommunalen) Kostenausgleich geregelt.

Zu den landesgesetzlichen Grundlagen im Kindergartenrecht zählt auch das Kinderschutzgesetz, durch das eine rechtliche Verpflichtung der Eltern eingeführt wurde, mit ihren Kindern an allen Früherkennungsuntersuchungen teilzunehmen.

### **3. Finanzielle Förderung**

Hier gibt es keine aktuellen Änderungen im Vergleich zum letzten Kindergartenbedarfsplan. Es wird daher im Folgenden nur auf die wesentlichen Eckdaten eingegangen.

#### **3.1 Pakt für Familien mit Kindern**

Wie im Koalitionsvertrag angekündigt, wurde in einem „Pakt für Familien mit Kindern“ zwischen der Landesregierung und den kommunalen Landesverbänden am 01. Dezember 2011 mit der Erhöhung der Förderung der Betriebsausgaben für die Kleinkindbetreuung ein entscheidender Ausbauschub geschaffen. Gleichzeitig wurden mit einer zukunftsweisenden Fachkräftegewinnung – der praxisintegrierten Ausbildung (PiA) – Anreize für diesen zukunftsfähigen Beruf geschaffen. Mit der Novellierung des § 7 KiTaG wurde der Fachkräftecatalog flexibilisiert, zusätzlich wurden die ErzieherInnenausbildung in Teilzeit ausgebaut sowie die Ausbildungskapazitäten für Kinderpfleger\*innen erhöht. An allen Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen für Sozialpädagogik kann der Bachelor-Studiengang „Frühe Bildung“ mit dem Abschluss „Kindheitspädagoge\*Kindheitspädagogin“ absolviert werden. Land, Kommunen und Träger haben gemeinsam große Anstrengungen unternommen. Dem Engagement der Kommunen und Träger von Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege ist es zu verdanken, dass das Betreuungsangebot in den letzten Jahren deutlich ausgebaut wurde.

#### **3.2 Betriebskostenförderung des Landes für die Kleinkindbetreuung**

Mit dem „Pakt für Familien mit Kindern“ wurden den Kommunen zusätzliche Mittel für die Förderung der Betriebsausgaben für die Kleinkindbetreuung zugesagt.

In den Jahren 2012 und 2013 erhielten die Städte und Gemeinden insgesamt 640 Millionen Euro zusätzlich, um die Betriebsausgaben der Kleinkindbetreuung zu finanzieren.

Die deutliche Erhöhung der Betriebskostenförderung für die Kleinkindbetreuung in den vergangenen Jahren beinhaltet auch die politische Zielsetzung seitens des Landes, den Ausbau der Kleinkindbetreuung im Land zu forcieren, um die Gewährleistung des am 01.08.2013 in Kraft getretenen Rechtsanspruchs sicherzustellen.

Mit der ab 2014 prozentualen Beteiligung des Landes von 68 Prozent an den Betriebskosten ist eine nachhaltige Dynamisierung des Landesanteils verbunden, die sicherstellen soll, dass sich der Landesanteil sowohl in Bezug auf einen weiteren Anstieg der Betreuungsquote über die für 2013 angestrebten 34 Prozent der unter 3-Jährigen hinaus und in Bezug auf zukünftige Kostensteigerungen in gleicher Weise zeitnah fortentwickelt.

Die Verteilung dieser Finanzausgleichsmittel an die Standortgemeinde erfolgt nach einer Gewichtung der Betreuungsangebote, je belegtem Betreuungsplatz differenziert nach dem durchschnittlichen täglichen Betreuungsumfang.

#### **3.3 Kindergartenförderung des Landes**

Zum 01.01.2014 wurde die bestehende Förderzuständigkeit des Landes für die Betreuungsangebote im Kindergarten nach dem Kindergartengesetz auf die Gemeinden übertragen und ein Förderanspruch der Träger der Betreuungseinrichtungen gegenüber den Gemeinden gesetzlich verankert.

Diese Mittel werden über den kommunalen Finanzausgleich unter der Zielsetzung: „Das Geld folgt den Kindern“ auf die Gemeinden entsprechend der Zahl der auf dem Gemeindegebiet betreuten Kinder verteilt. Dabei werden die Kinderzahlen entsprechend der Betreuungsdauer unterschiedlich gewichtet.

### 3.3.1 Entwicklung der Finanzausgleichszuweisungen (FAG-Zuweisungen)

#### Entwicklung der FAG-Zuweisungen nach § 29b und § 29C FAG 2013 bis 2021

	Wöchentliche Betreuungszeit	Gewichtungs- faktor	2013 (€)	2014 (€)	2015 (€)	2016 (€)	2017 (€)	2018 (€)	2019 (€)	2020 (€)	2021 (€)
Kindergärten (U3)	bis zu 29 Std.	0,4	972	1.008	990	976	952	926	1.132	1.310	1.429
	mehr als 29 bis zu 34 Std.	0,6	1.458	1.512	1.484	1.465	1.427	1.389	1.698	1.965	2.143
	mehr als 34 bis zu 39 Std.	0,8					1.903	1.851	2.263	2.620	2.858
	mehr als 44 Std.	1,0	2.430	2.520	2.474	2.442	2.380	2.314	2.829	3.275	3.572
Kleinkinder (U3)	Mehr als zu 25 Std.	0,5	6.426	4.690	6.165	6.420	6.913	7.275	7.496	7.721	8.151
	mehr als 29 bis zu 34 Std.	0,7	8.997	6.566	8.631	8.989	9.679	10.185	10.495	10.809	11.411
	mehr als 34 bis 39 Std.	0,8							11.994	12.353	13.042
	mehr als 44 Std.	1,0	12.852	9.380	12.330	12.841	13.827	14.550	14.993	15.441	16.302

Der Gewichtungsfaktor 0,8 ist vor ein paar Jahren neu dazu gekommen.

Quelle: Gemeindetag Baden-Württemberg

### 3.3.2 Entwicklung der FAG-Zuweisungen der Gemeinde Oftersheim

#### Informativ: Entwicklung der FAG-Zuweisungen der Gemeinde Oftersheim:

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Zuweisung	1.462.437 €	1.557.633 €	1.649.185 €	1.610.616 €	1.720.241 €	2.103.278 €	2.286.524 €
davon für U 3	840.911 €	928.525 €	1.017.683 €	980.713 €	926.570 €	1.205.978 €	1.333.467 €
davon für Ü 3	621.526 €	629.108 €	631.502 €	629.903 €	793.671 €	897.300 €	953.057 €
Vergleich mit Vorjahr	+302.259 €	+95.196 €	+91.552 €	- 38.569 €	+ 109.625 €	+ 382.862 €	+ 183.246 €

Seit 2014 erfolgt eine prozentuale Beteiligung des Landes in Höhe von 68 Prozent an den Betriebskosten. Daraus resultiert auch der im Vergleich zum Jahr 2014 verhältnismäßig große Anstieg der FAG-Zuweisungen für das Jahr 2015. Der weitere Anstieg im Jahr 2016 ist auf die im Juli 2014 neu in Betrieb gegangene Kinderkrippe Postillion zurückzuführen. Für die Festsetzung der Landeszuweisungen ist immer die Betreuungszahl am 01.03. des Vorjahres entscheidend. Die Gemeinde Oftersheim erhielt somit erstmals im Jahr 2016 FAG-Zuweisungen für die Kinderkrippe Postillion. Der weitere prognostizierte Anstieg für das Jahr 2017 beruht auf einer Erhöhung der Landesförderung. Die Zuweisungen für das Jahr 2018 sind auf einem ähnlichen Niveau wie im Vorjahr. Der Anstieg der prognostizierten Zuweisungen im Jahr 2019 beruht auf eine Erhöhung der FAG-Zuweisung pro Kind. Der im Vergleich zum Vorjahr verhältnismäßig große Anstieg der Zuweisungen für das Jahr 2020 beruht auf der Eröffnung der zweigruppigen Kinderkrippe Glückspilze. Diese wurde im September 2018 eröffnet. Für die Festsetzung der Betreuungszahl ist, wie bereits erwähnt, die Betreuungszahl am 01.03. des darauffolgenden Jahres entscheidend.

Im Jahr 2011 hatte die Gemeinde Oftersheim eine Zuweisungshöhe von knapp 600.000 Euro erhalten. Im Jahr 2021 liegt die Zuweisungshöhe bei rund 2,3 Mio. Euro. Dies verdeutlicht, was sich in den vergangenen Jahren auf Bundes-, Landes- aber auch auf örtlicher Ebene alles in diesem Bereich getan hat.

### 3.4 Gesetzliche Betriebskostenförderung

Die Aufnahme in die kommunale Bedarfsplanung ist Voraussetzung für die Begründung des Rechtsanspruchs eines freien Trägers auf Betriebskostenförderung in Höhe von mindestens 63 % (im Bereich der über 3-Jährigen) bzw. 68 % (im Bereich der Kleinkindbetreuung) gegenüber der Standortgemeinde.

Einen unmittelbaren Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Bedarfsplanung hat ein Träger von Betreuungseinrichtungen nicht. Sobald er allerdings die Belegung seiner Gruppen nachweist, darf sich die Gemeinde der Aufnahme in die Bedarfsplanung nicht verschließen.  
Die Definition des Begriffes „Betriebsausgaben“ legen die Gemeinden in Verhandlungen mit den Trägern fest.

Aufgrund der geänderten Rechtslage seit dem 01.08.2013 musste die Gemeinde Oftersheim im Bereich der Kinderkrippen aktiv werden, um Träger von Krippeneinrichtungen zu gewinnen. Hieraus resultiert auch die verhältnismäßig hohe Beteiligung der Gemeinde an den jeweiligen Einrichtungen. Die Höhe der Förderung der freien Träger aufgrund von Verträgen, in denen die Abmangelbeteiligung der Gemeinde Oftersheim festgelegt ist, liegt derzeit in der Regel bei 90,5 % oder 100 %.



## 4. Bestandsaufnahme zum 01.09.2021

Übersicht über die Betreuungsangebote für Krippenkinder ab einem Jahr und für Kindergartenkinder bis zum Schuleintritt sowie auch die Angebote der außerschulischen Betreuung in der Gemeinde Oftersheim.

### 4.1 Albert-Schweitzer-Kindertagesstätte

 <p>Albert-Schweitzer KINDERTAGESSTÄTTE</p>	<p>Anschrift: Albert-Schweitzer-Str. 43</p> <p>Leitung: Mirjam Beckmann</p> <p>Telefon: 06202 / 9507275</p> <p>E-Mail: <a href="mailto:info@kita-albert-schweitzer.oftersheim.de">info@kita-albert-schweitzer.oftersheim.de</a></p> <p>Träger: Bürgerliche Gemeinde Oftersheim</p>
--	--

Kindergarten	Kinderkrippe
1 Ganztagesgruppe mit 20 Plätzen	1 Ganztagesgruppe mit 10 Plätzen
1 VÖ-Gruppe mit 25 Plätzen	1 VÖ-Gruppe mit 10 Plätzen
2 Mischgruppen (GT/VÖ) mit je 25 Plätzen (bei mehr als 10 Kindern in der Ganztagesbetreuung reduziert sich die Gruppenstärke auf höchstens 20 angemeldete Kinder)	

Kapazität: max. 115 Plätze (20 Krippenplätze (U3) / 95 Betreuungsplätze im Kindergarten (Ü3). Allerdings werden in der Mischgruppe (Ü3) in aller Regel mehr als 10 Tageskinder betreut, weswegen sich die Anzahl der Betreuungsplätze im Ü3-Bereich auf 85 Plätze reduziert.)

#### Öffnungszeiten:

##### **Kinderkrippen:**

**Tagesgruppe:** Montag – Freitag 7.00 Uhr – 17.00 Uhr  
**VÖ-Gruppe:** Montag – Freitag 7.30 Uhr – 14.30 Uhr

##### **Kindergarten:**

**Tagesgruppe:** Montag – Freitag 7.00 Uhr – 17.00 Uhr  
**Mischgruppen (GT/VÖ):** Montag - Freitag 7.00 Uhr – 17.00 Uhr  
**VÖ-Gruppe:** Montag – Freitag 7.30 Uhr – 14.30 Uhr

**Zusatzangebot:** Es wird ein warmes Mittagessen angeboten.

## 4.2 Martin-Luther-Kindergarten

	<p>Anschrift: Bismarckstr. 17          Leitung: Jessica Gatchell          Telefon: 06202 / 54874          E-Mail: <a href="mailto:kiga.martin-luther.oftersheim@kbz.ekiba.de">kiga.martin-luther.oftersheim@kbz.ekiba.de</a>          Träger: Evangelische Kirchengemeinde</p>
---	--

<b>Kindergarten</b>	<b>Kinderkrippe</b>
3 VÖ-Gruppen mit je 25 Plätzen	-----

Kapazität: 75 Betreuungsplätze im Kindergarten (Ü3)

**Öffnungszeiten**

**Kindergarten:**

<b>VÖ-Gruppe I &amp; II:</b>	Montag – Freitag	7.30 Uhr – 13.30 Uhr
<b>VÖ-Gruppe III:</b>	Montag – Freitag	7.30 Uhr – 14.30 Uhr

## 4.3 Kindertagesstätte Fohlenweide

	Anschrift: Fohlenweide 20 Leitung: Sabine Hillengaß Telefon: 06202 / 56365 E-Mail: <a href="mailto:kita.fohlenweide.oftersheim@kbz.ekiba.de">kita.fohlenweide.oftersheim@kbz.ekiba.de</a> Träger: Evangelische Kirchengemeinde
---	--

Kindergarten	Kinderkrippe
4 Mischgruppen (GT/VÖ/RG) mit 20 bzw. 22 Plätzen	-----

**Kapazität:** max. 88\* Betreuungsplätze

Bei mehr als 10 Tageskinder in einer Gruppe reduziert sich automatisch die Anzahl der Betreuungsplätze für diese Gruppe.

**Öffnungszeiten:**

**Kindergarten:**

<b>Tagesgruppe:</b>	Montag – Freitag	7.00 Uhr – 17.00 Uhr
<b>Regelgruppe:</b>	Montag – Donnerstag	8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 16.30 Uhr
	Freitag	8.00 Uhr – 12.45 Uhr
<b>VÖ-Gruppe I:</b>	Montag - Donnerstag	7.30 Uhr – 13.30 Uhr
	Freitag	7.30 Uhr – 14.00 Uhr
<b>VÖ-Gruppe II:</b>	Montag - Freitag	7.30 Uhr – 14.30 Uhr

**Zusatzangebot:** Es wird ein warmes Mittagessen angeboten.

\*Laut Betriebserlaubnis dürfen nur max. 22 Kinder pro Gruppe betreut werden. Im Juli 2020 fand ein gemeinsamer Vor-Ort-Termin mit Frau Haußmann vom Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS), die unter anderem auch für die Erteilung von Betriebserlaubnissen zuständig ist, statt. Bei diesem Termin wurde auch besprochen, dass aufgrund der Raumgrößen der einzelnen Gruppenzimmer, eine Höchstgruppenzahl bis zu 25 Kinder möglich wäre. Hier sollte daher ein Antrag auf eine Änderung der Betriebserlaubnis von Seiten des Trägers gestellt werden.

## 4.4 Peter-Gieser-Kindergarten

	<p>Anschrift: In den Seegärten 13</p> <p>Leitung: Claudia Akershoek</p> <p>Telefon: 06202 / 52969</p> <p>E-Mail: <a href="mailto:kiga.peter-gieser.offersheim@kbz.ekiba.de">kiga.peter-gieser.offersheim@kbz.ekiba.de</a></p> <p>Träger: Evangelische Kirchengemeinde</p>
---	---

<b>Kindergarten</b>	<b>Kinderkrippe</b>
3 VÖ-Gruppen mit je 25 Plätzen	1 VÖ-Gruppe mit 10 Plätzen

Kapazität: 85 Betreuungsplätze (10 Betreuungsplätze in der Krippe (U3) und 75 Betreuungsplätze im Kindergarten (Ü3))

**Öffnungszeiten:**

<b>Kinderkrippe:</b>		
VÖ-Gruppe I:	Montag – Freitag	7.15 Uhr – 13.30 Uhr
VÖ-Gruppe II:	Montag – Freitag	7.15 Uhr – 14.00 Uhr
VÖ-Gruppe II:	Montag – Freitag	7.30 Uhr – 14.00 Uhr
VÖ-Gruppe III:	Montag – Freitag	7.15 Uhr – 14.00 Uhr
<b>Kindergarten:</b>		
VÖ-Gruppe I:	Montag – Freitag	7.30 Uhr – 13.30 Uhr
VÖ-Gruppe II:	Montag – Freitag	7.15 Uhr – 13.30 Uhr
VÖ-Gruppe II:	Montag – Freitag	7.30 Uhr – 14.00 Uhr
VÖ-Gruppe III:	Montag – Freitag	7.15 Uhr – 14.00 Uhr

## 4.5 Kindergarten St. Kilian

	<p>Anschrift: Mozartstr. 5 Leitung: Eva Mähringer Telefon: 06202 / 54760 E-Mail: <a href="mailto:info@kiga-st-kilian.oftersheim.de">info@kiga-st-kilian.oftersheim.de</a> Träger: Katholische Kirchengemeinde Schwetzingen</p>
---	--

Kindergarten	Kinderkrippe
1 VÖ-Gruppe mit 20 Plätzen*	-----
1 VÖ-Gruppe mit 21 Plätzen*	
1 VÖ-Gruppe mit 25 Plätzen	
1 Regelgruppe mit 28 Plätzen	

\*) die geringere Anzahl der Betreuungsplätze resultiert aus der Raumgröße.

Kapazität: 94 Betreuungsplätze im Kindergarten (Ü3)

### Öffnungszeiten:

#### **Kindergarten:**

<b>VÖ-Gruppen:</b>	Montag – Freitag	7.30 Uhr – 14.00 Uhr
<b>Regelgruppe:</b>	Montag – Freitag	8.00 Uhr – 13.00 Uhr

## 4.6 Integrative Kindertagesstätte Sonnenblume

	Anschrift: Käthe-Kollwitz-Str. 26 Leitung: Simone Rey-Diehm Telefon: 06202 / 9786511 E-Mail: <a href="mailto:s.rey-diehm@lebenshilfe-region-msh.de">s.rey-diehm@lebenshilfe-region-msh.de</a> Träger: Lebenshilfe Region Mannheim-Schwetzingen-Hockenheim e.V.
---	--

<b>Kindergarten</b>	<b>Kinderkrippe</b>
2 VÖ- Frühgruppen mit je 18 Plätzen	2 VÖ-Gruppen mit je 10 Plätzen
1 VÖ- Gruppe mit je 18 Plätzen	

Kapazität: 74 Betreuungsplätze

Wovon in der Regel im Ü3-Bereich je Gruppe 15 Kinder ohne und 3 Kinder mit besonderem Förderbedarf betreut werden.

**Öffnungszeiten:**

**Kinderkrippe:**

VÖ-Gruppe I Montag – Freitag 7.30 Uhr – 14.30 Uhr


**Kindergarten:**

VÖ-Gruppen I: Montag – Freitag 7.30 Uhr – 14.30 Uhr

VÖ-Gruppe II: Montag - Donnerstag 8.00 Uhr – 14.30 Uhr  
 Freitag 8.00 Uhr – 13.00 Uhr

**Zusatzangebot:** Es wird ein warmes Mittagessen angeboten.

**4.7 Kinderkrippe Postillion (Verein Postillion)**

	<p>Anschrift: Siemensstr. 2                  Leitung: Pia Hauer                  Telefon: 06202 / 6651866                  E-Mail: <a href="mailto:krippe.oftersheim@postillion.org">krippe.oftersheim@postillion.org</a>                  Träger: Postillion e.V.</p>
---	--

<b>Kindergarten</b>	<b>Kinderkrippe</b>
-----	1 Ganztagesgruppe mit 10 Plätzen
	1 VÖ-Gruppe mit 10 Plätzen

Kapazität: 20 Betreuungsplätze in der Krippe (U3)

**Öffnungszeiten:**

**Kinderkrippe:**

**VÖ-Gruppe:** Montag – Freitag 7.30 Uhr – 14.30 Uhr

**Tagesgruppe:** Montag – Freitag 7.00 Uhr – 17.00 Uhr

**Zusatzangebot:** Es wird ein warmes Mittagessen angeboten.

**4.8 Kinderkrippe Glückspilze (private Einrichtung)**

 <p><b>Glückspilze</b> Kinderkrippe</p>	<p>Anschrift: Werderstr. 1                  Leitung: Manuela König                  Telefon: 06202 / 9560787                  E-Mail: <a href="mailto:info@glueckspilze-oftersheim.de">info@glueckspilze-oftersheim.de</a>                  Träger: Glückspilze Kinderbetreuung GmbH</p>
--	--

<b>Kindergarten</b>	<b>Kinderkrippe</b>
-----	1 Ganztagesgruppe mit 10 Plätzen
	1 VÖ-Gruppe mit 10 Plätzen

Kapazität: 20 Betreuungsplätze in der Krippe (U3)

**Öffnungszeiten:**

**Kinderkrippe:**

**VÖ-Gruppe:** Montag – Freitag 7.30 Uhr – 14.30 Uhr  
**Tagesgruppe:** Montag – Freitag 7.00 Uhr – 17.00 Uhr

**Zusatzangebot:** Es wird ein warmes Mittagessen angeboten.



## 4.9 Kindertagespflege

Gemäß § 1 Abs. 7 KiTaG ist die Kindertagespflege die Betreuung und Förderung von Kindern durch geeignete Tagespflegepersonen. „Geeignet sind demnach Tagespflegepersonen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über geeignete (kindgerechte) Räumlichkeiten verfügen“, § 23 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII.

Der Ausbau und die Organisation der Kindertagespflege gemäß § 23 TAG liegt in der Zuständigkeit des Rhein-Neckar-Kreises.

Aktuell sind folgende **Tagespflegepersonen** gemeldet:

Frau Elke Rüttinger	Max-Planck-Straße 65	aktiv
Herr Rainer Rüttinger	Max-Planck-Straße 65	aktiv
Frau Mona Ullrich	Plankstadter Str. 62a	aktiv

## 4.10 Betreuung von Schulkindern

Der formulierte Rechtsanspruch für Kinder auf frühkindliche Förderung und Betreuung gilt nur bis zum Schuleintritt. Danach gibt es keine ausdrückliche Beauftragung der Kommunen zur Schaffung von Betreuungsplätzen.

Da jedoch der Bedarf bei vielen Eltern schulpflichtiger Kinder auf eine Betreuung über die eigentliche Unterrichtszeit hinaus besteht, wird von der Gemeinde Oftersheim eine außerschulische Betreuung angeboten. Die Betreuung ist tageweise buchbar.

An der Friedrich-Ebert-Grundschule wird von Montag bis Freitag eine Kernzeitbetreuung vor und nach dem Unterricht angeboten.

An der Theodor-Heuss-Grund- und Werkrealschule wird ebenfalls von Montag bis Freitag vor und nach dem Unterricht eine Kernzeitbetreuung angeboten.

Eine Nachmittagsbetreuung, die Hortbetreuung, bis 17.00 Uhr findet für beide Schulen zentral an der Friedrich-Ebert-Grundschule statt. Hier wird ein warmes Mittagessen angeboten.

Im Schuljahr 2020/21 (Stand: 01. Juni 2021) sind insgesamt 186 Schüler\*innen für die Kernzeitbetreuung (im SJ 2019/20 waren es 230 Schüler\*innen) und 48 Schüler\*innen für die Hortbetreuung (im SJ 2019/20 waren es 55 Schüler\*innen) angemeldet. Aufgrund der tageweisen Buchung beziehen sich die angegebenen Schülerzahlen nicht auf die tägliche, sondern auf die wöchentliche Nutzung unserer Betreuungseinrichtungen.

**Zum kommenden Schuljahr 2021/22 wird an der Theodor-Heuss-Schule eine Ganztagschule sukzessiv aufbauend mit der ersten Klassenstufe eingeführt. Aktuell liegen 61 Anmeldungen vor.**

## 5. Bedarfsermittlung

Dieser Bedarfsplan berücksichtigt die Aufnahme der mit Hauptwohnsitz in Oftersheim gemeldeten Kinder.

### 5.1 Bevölkerungsentwicklung

Jahr	2011	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
<b>EW-Zahl</b>	11.277	12.024	12.225	12.213	12.218	12.251	12.315	12.354
<b>Veränderung zum Vorjahr</b>	+ 1,3 %	+ 0,4 %	+ 1,7 %	-0,10 %	+0,04 %	+0,27 %	+0,52 %	+0,32 %

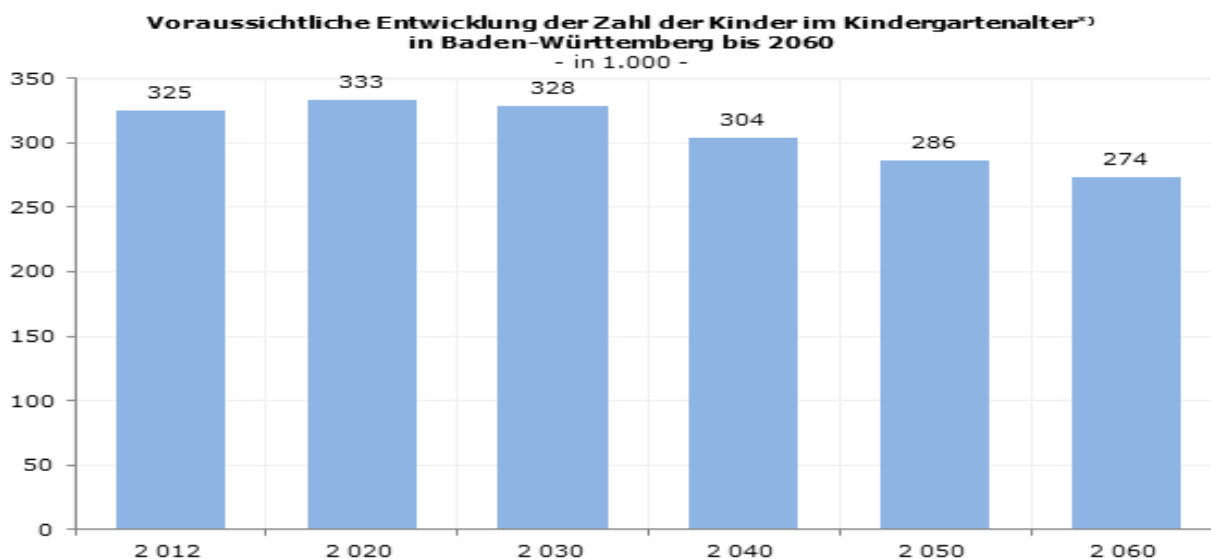
Stichtag: 01. Juni  
 Datenquelle: WebGIS

Grundsätzlich ist seit dem Jahr 2010 ein stetiger Bevölkerungszuwachs zu verzeichnen, der hauptsächlich durch Zuzüge aufgrund der Erschließung des Baugebiets „Nord-West“ begründet werden kann.

Die leicht rückläufige Einwohnerzahl zum 01. Juni 2017 liegt u.a. darin begründet, dass die in Oftersheim betreuten Flüchtlinge, die zunächst in der Ersterunterbringung untergebracht waren und in dieser Zeit zur Einwohnerzahl hinzugerechnet wurden, teilweise anderen Kommunen zugewiesen wurden. Seither steigt die Einwohnerzahl wieder stetig an.

### 5.2 Voraussichtliche Entwicklung der Zahl der Kinder im Kindergartenalter in Baden-Württemberg

Nach der vom Statistischen Landesamt vorgelegten Bevölkerungsvorausrechnung für Baden-Württemberg dürften auch die nächsten Jahre durch eine weiterhin relativ hohe Zuwanderung geprägt sein. Aus heutiger Sicht könnte deshalb die Einwohnerzahl des Landes noch bis zum Jahr 2021 um rund 280.000 auf dann 10,85 Mio. ansteigen. Anschließend ist aber mit einem deutlichen Bevölkerungsrückgang zu rechnen, weil sich das bestehende Geburtendefizit (weniger Geburten als Sterbefälle) aufgrund der Altersstruktur der Bevölkerung stetig vergrößern wird und aller Voraussicht nach nicht mehr durch die Zuwanderung ausgeglichen werden kann. Bis zum Jahr 2060 könnte dann die Einwohnerzahl im Südwesten auf 9,93 Mio. zurückgehen.



\*) Kinder im Alter von 3 bis 5 Jahren sowie der halbe Jahrgang der Sechsjährigen; Ergebnisse der Bevölkerungsvorausrechnung auf Basis 2012 (Hauptvariante)

## 5.3 Entwicklung der Geburtenzahlen in Oftersheim

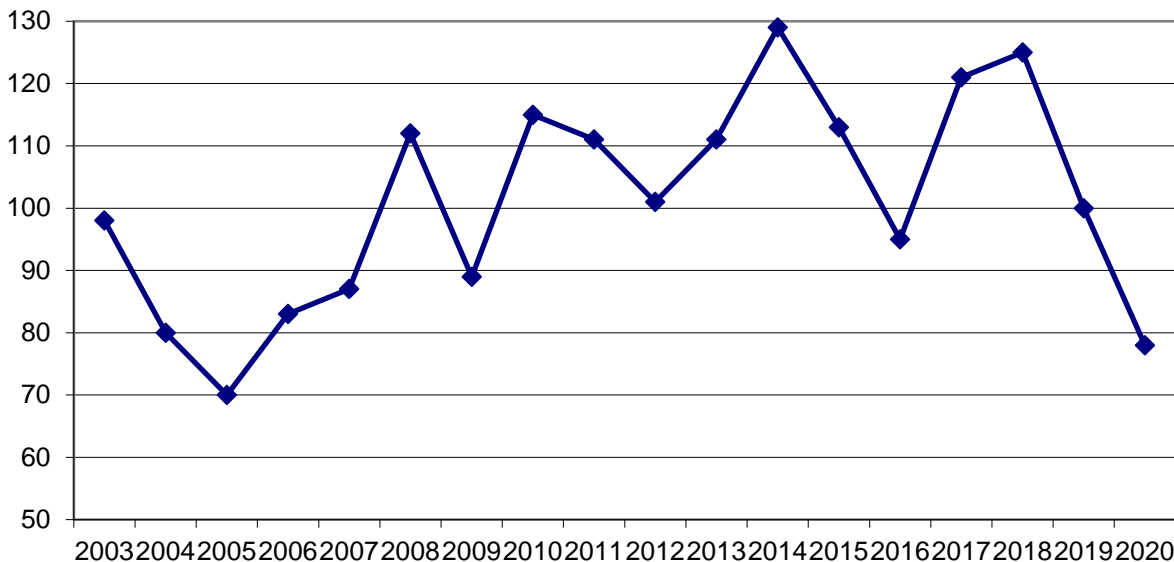
### Geburten:

Jahr:	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021*
Kinder:	115	111	101	111	129	113	95	121	125	100	78	52

\*Stand: 01.07.2021

Bezogen auf die einzelnen Geburtenjahrgänge ergibt sich folgendes Diagramm:

### Entwicklung der Geburtenzahlen



Stand 01.07.2021

Quelle: Einwohnerstatistik KOMM.ONE

Mit der sukzessiven Besiedelung des Baugebiets „Nord-West“ ab dem Jahr 2005 ist die Zahl der Geburten insgesamt angestiegen. Das Jahr 2014 ist mit 129 Kindern nach wie vor der geburtenstärkste Jahrgang. In den beiden Jahren danach lässt sich ein leichter Geburtenrückgang beobachten. In den Jahren 2017 und 2018 ist die Geburtenzahl wieder angestiegen, während in den Jahren 2019 und 2020 die Geburtenzahl wieder rückläufig ist, 2020 sogar stark rückläufig.

Die Geburtenzahl für das Jahr 2021 kann noch nicht abschließend genannt werden. Zum Vergleich: Im Vorjahr 2020 waren 33 Geburten zum 01.07. gemeldet, sodass eine Tendenz ablesbar ist, dass die Geburtenzahl zum Ende des Jahres höher liegen dürfte als im Vorjahr.

## 5.4 Auswärtige Kinder

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Aufnahme auswärtiger Kinder gibt es nicht. Allerdings unterscheidet die Rechtsprechung nicht zwischen einheimischen und auswärtigen Kindern. Die Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts darf jedoch zu keinen unverhältnismäßig hohen Kosten führen (siehe BVerwG, Urteil vom 25.11.2004).

Im Rahmen dieser Kriterien werden die Belange auswärtiger Kinder geprüft. Sofern der örtliche Bedarf gedeckt ist, kann im Einzelfall ein Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt werden. Es erfolgt dann ein interkommunaler Kostenausgleich gemäß § 8a KiTaG.

Der Anspruch der Standortgemeinde gegenüber der Wohnortgemeinde auf Kostenausgleich gilt nur für die Monate, in denen das Kind die jeweilige Betreuungseinrichtung tatsächlich besucht.

Die jährlichen Ausgleichszahlungen je nach Betreuungsform und -umfang basieren auf den Empfehlungen des Gemeinde- und Städtetags. Zwischen der FAG-Zuweisung gemäß der Zahl der betreuten Kinder und der Höhe der Ausgleichsverpflichtung der Wohnsitzgemeinden bei auswärtiger Betreuung der Kinder besteht ein enger Zusammenhang. Die verdreifachte FAG-Zuweisung für den Kleinkindbereich führt zu einer Verringerung der Ausgleichszahlungen der Gemeinde beim interkommunalen Kostenausgleich und damit zu einer spürbaren Entlastung im Krippenbereich.

Die Städte und Gemeinden im Rhein-Neckar-Kreis haben zur Vermeidung eines mit einer „Spitzabrechnung“ entstehenden Verwaltungsaufwandes einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zum interkommunalen Kostenausgleich unterzeichnet. Die beteiligten Kommunen machen im gegenseitigen Interesse von der ihnen gesetzlich eingeräumten Möglichkeit der „Pauschalabrechnung“ Gebrauch. Die Höhe der Ausgleichsbeträge entspricht der in den „Gemeinsamen Empfehlungen des Gemeinde- und Städtetages zum interkommunalen Kostenausgleich in der Kindergarten- und Krippenbetreuung mit Pauschalbeträgen gem. § 8 KiTaG“ geregelten Beträgen.

## 5.5 Fazit

Da gerade in Neubaugebieten erfahrungsgemäß viele junge Familien zuziehen, erwartet die Gemeinde Oftersheim, auch aufgrund der geplanten Erschließung weiterer kleinerer Neubaugebiete, eine, wenn auch nur leichte Zunahme des Bedarfs an Betreuungsplätzen. Oftersheim wird auch weiterhin eine Zuzugsgemeinde bleiben.

Der genaue Bedarf ist prognosemäßig allerdings nur schwer ermittelbar, hängt er doch von der endgültigen Geburtenzahl, der Anzahl der Zuzüge von Familien mit Kleinkindern und zuletzt auch von der tatsächlichen Inanspruchnahme von Krippenplätzen ab.

Aus der Übersicht der jährlichen Ausgaben der Gemeinde Oftersheim im Rahmen des interkommunalen Kostenausgleichs geht hervor, dass neben den Zuzugsfamilien, die teilweise zumindest vorübergehend weiterhin in einer Einrichtung der bisherigen Standortgemeinde bleiben, ein Großteil der Ausgleichszahlungen der Gemeinde Oftersheim darauf beruhen, dass Eltern ein spezielles, in Oftersheim nicht vorhandenes, pädagogisches Konzept wünschen – z.B. das Konzept des Waldorf-Kindergartens. Bis zum jetzigen Zeitpunkt liegt uns die Abrechnung aus Schwetzingen noch nicht vor, dort – vor allem im Walldorf-Kindergarten - werden ca. 20 Kinder aus Oftersheim betreut. Ohne die Abrechnung aus Schwetzingen werden derzeit 27 Kinder (im Vorjahr waren es 18 Kinder) in auswärtigen Einrichtungen betreut. Die Anzahl der in Oftersheim auswärtig betreuten Kinder liegt derzeit bei 11 Kindern (im Vorjahr waren es 3 Kinder).

## 5.6 Bedarf an Kindergartenplätzen i.S. § 1 Abs. 2-5 KiTaG

Für die Bedarfsberechnung der Kindergartenplätze ab dem vollendeten dritten Lebensjahr muss ein Durchschnittswert als Planungsgrundlage festgelegt werden. Der Bedarfsplan zur Kinderbetreuung der Gemeinde Oftersheim erfolgt auf der Annahme, dass für alle Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ein Platz in einer Kindertageseinrichtung bzw. ergänzend in der Kindertagespflege zur Verfügung stehen soll. In der Bedarfsberechnung wird davon ausgegangen, dass die Kinder ab vollendetem drittem Lebensjahr dreieinhalb Jahre eine Einrichtung besuchen.

**5.6.1 Bestand an Betreuungsangeboten (Ü 3) im Kindergartenjahr 2021/22**

Das Platzangebot für Kinder ab drei Jahren im Kindergartenjahr 2021/22:

Einrichtung	Anzahl der Gruppen und Betreuungsangebot	Platzangebot
<b>Albert-Schweitzer</b> (Kommunale Einrichtung)	1 = Ganztagesgruppe 1 = Verlängerte Öffnungszeiten 2 = Mischgruppen (GT/VÖ) (Im September 2020 kam aufgrund der Umwandlung einer Krippengruppe eine weitere Gruppe – Mischgruppe – dazu)	20 25 40* (max.50) = <b>max. 95</b>
<b>Martin-Luther</b> (Evangelischer Träger)	3 = Verlängerte Öffnungszeiten	je 25 = <b>75</b>
<b>Fohlenweide</b> (Evangelischer Träger)	4 = Mischgruppen (GT/VÖ/RG)	je 22 = 88*
<b>Peter-Gieser</b> (Evangelischer Träger)	3 = Verlängerte Öffnungszeiten	je 25 = <b>75</b>
<b>St. Kilian</b> (Katholischer Träger)	1 = Verlängerte Öffnungszeiten 1 = Verlängerte Öffnungszeiten 1 = Verlängerte Öffnungszeiten 1 = Regelgruppe	21 20 25 28 = <b>94</b>
<b>Sonnenblume</b> (Lebenshilfe)	3 = Verlängerte Öffnungszeiten (je Gruppe 15 Kinder ohne und 3 Kinder mit Förderbedarf)	Je 18 = <b>54</b>
<b>Gesamtangebot:</b>	<b>21 Gruppen</b>	<b>max. 481 Plätze</b>

\*) In Mischgruppen können bis maximal 25 Kinder pro Gruppe betreut werden. Bei mehr als 10 Tageskindern reduziert sich die Betreuungsanzahl auf 20 Kinder in der jeweiligen Gruppe.

Kindergarten Sonnenblume: Jedes Kind mit sogenanntem besonderem Förderbedarf belegt zwei Plätze. Dadurch reduzieren sich die Plätze in der jeweiligen Gruppe, da für ein integratives Kind zwei Plätze gezählt werden.

**5.6.2 Entwicklung der Betreuungsangebote (Ü 3)**

Zum Kindergartenjahr 2016/17 wurde die Anzahl der Betreuungsplätze im Rahmen der Betriebserlaubnis in einigen Einrichtungen, in enger Absprache mit dem Gemeinderat, dem Träger und der Leitung der Einrichtung, erhöht. Zur Erinnerung: Aufgrund der geplanten Erschließung weiterer Neubaugebiete und der Unterbringung von Flüchtlingsfamilien in der Gemeinde Oftersheim musste nach weiteren Möglichkeiten gesucht werden, einen eventuellen höheren Bedarf (vorübergehend) abzufangen.

Zu Beginn des laufenden Kindergartenjahres 2021/22 wurde in der kommunalen Albert-Schweitzer-Kindertagesstätte eine Krippengruppe in eine Mischgruppe Ü3 umgewandelt, gerade auch, um der sukzessiv steigenden Nachfrage nach Ganztagesplätzen Rechnung zu tragen.

Damit stehen im Ü3-Bereich seither bis zu 20 Betreuungsplätze mehr zur Verfügung.

### 5.6.3 Quantitativer Bedarf

Kindergartenjahr	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24
<b>Geburtsjahrgänge</b> von bis	10/2011 09/2015	10/2012 09/2016	10/2013 09/2017	10/2014 06/2018	10/2015 06/2019	10/2016 06/2020	10/2017 06/2021
<b>Platzangebot Ü3</b>	468	468	456	481	481	481	481
<b>Platzbedarf</b>	526	498	477	462	435	434	396
<b>Differenz*</b>	-58	-30	-21	+19	+46	+47	+85
<b>Planungsquote</b> <b>87,5 %</b> (3,5 Jahrgänge)	460	436	417	404	381	380	347
<b>Differenz*</b>	-8	+32	+39	+77	+100	+101	+134

Stichtag: 01.06.2021

**Fazit: Das vorhandene Platzangebot ist höher als der prognostizierte tatsächliche Bedarf.**

#### Kindergartenjahr 2021/22:

Aktuell leben in Oftersheim 435 Kinder, die im Kindergartenjahr 2021/2022 theoretisch einen Anspruch auf einen Kindergartenplatz hätten. Allerdings zeigt die Erfahrung, dass nicht für jedes Kind ein Platz in Anspruch genommen wird. Beispielsweise bleiben Kinder von Zuzugsfamilien weiterhin in einer Einrichtung der bisherigen Standortgemeinde. Auch gibt es Eltern, die ein spezielles, in Oftersheim nicht vorhandenes, pädagogisches Angebot für ihre Kinder wünschen (Waldorf-Kindergarten).

Deshalb geht die Verwaltung, wie bereits auch in der Vergangenheit, von einer tatsächlichen Inanspruchnahme in Höhe von 87,5 Prozent aus. Daraus ergibt sich für das Kindergartenjahr 2021/22 ein rechnerischer Bedarf von 381 Plätzen. Demgegenüber stehen derzeit 481 Betreuungsplätze. Somit müssten die vorhandenen Betreuungsplätze ausreichen, um den Bedarf vollständig zu decken.

#### Kindergartenjahr 2022/23:

Im darauffolgenden Kindergartenjahr werden auf Grundlage der derzeit vorliegenden Zahlen und ohne die Berücksichtigung von Zuzügen 434 Kinder in Oftersheim leben, die theoretisch einen Anspruch auf einen Kindergartenplatz hätten. Damit liegt auch hier der Bedarf unter der tatsächlichen Anzahl der Plätze. Legt man hier ebenfalls die Planungsquote von 87,5 % zugrunde, ergibt sich ein rechnerischer Bedarf von 380 Kindergartenplätzen. Mit den vorhandenen 481 Plätzen kann der Bedarf gedeckt werden.

#### Kindergartenjahr 2023/24:

In diesem Kindergartenjahr sind nur die Geburtenjahrgänge bis einschließlich 31.05.2021 berücksichtigt. In den nächsten Monaten ist sicherlich noch mit einer nicht unwesentlichen Zunahme von Kindern zu rechnen. Aus heutiger Sicht müsste die derzeitige Überdeckung von 134 Betreuungsplätzen ausreichen. Allerdings lässt sich, wie schon mehrfach erwähnt, der tatsächliche Bedarf nur schwer vorhersehen. Denn je weiter der Prognosezeitraum in der Zukunft liegt, umso mehr unbekannte Parameter gibt es und umso höher ist die Wahrscheinlichkeit einer Abweichung.

## 5.6.4 Belegungsplanung 2021/22

Kindergartenbedarfsberechnung (inkl. Anmeldeverfahren Januar 2021, Geburtszeitraum 01.08.2018 - 31.07.2019)									Stand Juli 2021	
Platzangebot:		Fohlenweide	Seegärten	Bismarckstraße	Mozartstraße	Sonnenblume	Albert-Schweitzer	Gesamtanmeldungen	Belegung:	Freie Plätze
	Zugänge Monat:	AMV	AMV	AMV	AMV	AMV	AMV			
max. Platzangebot:		88	75	75	94	54	95	481		
Belegungsstand 01.09.2020:		69	45	46	60	46	68	334	334	147
Stand 31.12.2020		72	55	52	72	48	71	370	370	111
Zugänge 2021:	Januar	1	0	1	0	2	1	5	375	106
	Februar	5	0	2	0	1	2	10	385	96
	März	3	0	3	2	0	1	9	394	87
	April	1	0	5	2	0	6	14	408	73
	Mai	4	0	0	2	1	6	13	421	60
	Juni	1	4	0	1	1	2	9	430	51
	Juli	1	0	3	0	1	1	6	436	45
	August	0	0	0	1	1	0	2	438	43
Ende Kigajahr 2020/21:		88	59	66	80	55	90	438	438	43
Schulabgänger:		28	16	20	20	15	17	116	322	159
max. Platzangebot		88	75	75	94	54	95	481		
Beginn Kigajahr 2021/22:	September	12	3	8	4	5	2	34	356	125
	Oktober	5	2	1	2	0	3	13	369	112
	November	2	0	5	2	0	1	10	379	102
	Dezember	0	1	2	0	4	1	8	387	94
Stand 31.12.2021:		79	49	62	68	49	80	387	387	94
Zugänge 2022:	Januar	5	2	2	1	1	0	11	398	83
	Februar	1	0	0	1	1	0	3	401	80
	März	2	0	1	1	2	1	7	408	73
	April	0	2	1	1	0	1	5	413	68
	Mai	4	4	0	2	0	0	10	423	58
	Juni	0	1	1	0	0	1	3	426	55
	Juli	0	1	1	1	0	3	6	432	49
	August	0	0	0	0	0	0	0	432	49
Ende Kigajahr 2021/22:		91	59	68	75	53	86	432	432	49
Schulabgänger:		16	17	20	17	16	15	101	331	150

### Kindergartenjahr 2020/2021:

Seit Beginn des Kindergartenjahres 2020/21 stehen in der kommunalen Albert-Schweitzer-Kindertagesstätte 25 Betreuungsplätze mehr zur Verfügung. Insgesamt werden in Oftersheim seither 481 Betreuungsplätze vorgehalten, davor waren es 456 Plätze. Aufgrund der zur Verfügung stehenden 481 Betreuungsplätze konnte somit der Bedarf gedeckt werden.

### Kindergartenjahr 2021/22:

Das Anmeldeverfahren für das Kindergartenjahr 2021/22 ist abgeschlossen. Nach den derzeit vorliegenden Anmeldezahlen werden bis zum Ende dieses Kindergartenjahres 432 Betreuungsplätze benötigt. Mit den zur Verfügung stehenden 481 Betreuungsplätzen dürfte der Bedarf problemlos gedeckt werden.

Zunächst beginnt das Kindergartenjahr nach Aufnahmen im September mit 125 freien Plätzen. Nach weiteren Aufnahmen würden bis zum Ende des Kalenderjahres noch 94 Plätze zur Verfügung stehen. Von Januar bis Ende des Kindergartenjahres im August 2022 ist mit 45 weiteren Aufnahmen zu rechnen – ohne Berücksichtigung von Zuzügen und eventuell weiterer Kinder aus Flüchtlingsfamilien. Zum Ende des Kindergartenjahres stehen dann, so Stand heute, noch 49 Betreuungsplätze zur Verfügung.

### Kindergartenjahr 2022/23:

Die Geburtenzahl in der Gemeinde Oftersheim liegt in den Jahren 2018, 2019 und 2020 im Durchschnitt bei 101 Kindern und somit auf einem etwas niedrigeren Niveau als in den vergangenen Jahren. Die Verwaltung rechnet aber mit weiteren Zuzügen – aufgrund zu erwartender Neubaugebiete und weiterer Kinder aus Zuzugsfamilien außerhalb dieser Gebiete.

Nach derzeitigem rechnerischem Stand müsste die Anzahl der Betreuungsplätze im Ü 3-Bereich, unter Berücksichtigung aller Eventualitäten, ausreichen. Diesen Trend gilt es jedoch permanent zu überprüfen.

## 5.7 Bedarf an Krippenplätzen i.S. § 1 Abs. 6 KiTaG

Mit der Einführung des Rechtsanspruchs zum 01.08.2013 ist die geplante Versorgungsquote von 35 Prozent nur noch als politischer Orientierungswert zu sehen. Der örtliche Bedarf ist das einzig maßgebende Kriterium. Dieser muss gedeckt werden.

Mit dem Wegfall der Übergangsregelung zum 01.08.2013 ist daneben auch der eingeschränkte Rechtsanspruch auf die Betreuung von Kindern unter einem Jahr zu berücksichtigen.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen jedoch, dass sich die Anfragen vorwiegend auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres konzentrieren. Es ist naheliegend, dass berufstätige Eltern mit Ablauf des 12- beziehungsweise 14-monatigen Elterngeldes Betreuungsbedarf anmelden. In diesen Fällen konnte die Gemeinde Oftersheim immer einen Platz anbieten. Allerdings ist es wichtig, den örtlichen Bedarf zu beobachten, um rechtzeitig Handlungsmaßnahmen einleiten zu können. Mit der Einführung des zentralen Anmeldeverfahrens vor einigen Jahren ist ein Überblick über den voraussichtlichen Platzbedarf sehr gut möglich.

Eine genauere Prognose ist aufgrund der nicht kalkulierbaren Faktoren durch die Neubaugebiete (wie viele Kinder bis zum Schuleintrittsalter werden hier noch zuziehen) und durch die Herausforderungen durch die Flüchtlingsunterbringung nicht möglich.

Der Neubau des Kindergartens „Sonnenblume“ (2008 Inbetriebnahme) mit zwei Krippengruppen sowie der Albert-Schweitzer-Kindertagesstätte (2011 Inbetriebnahme) mit drei weiteren Krippengruppen waren daher folgerichtige Entscheidungen. Somit konnte der steigenden Anfrage nach Betreuungsplätzen Rechnung getragen werden.

Mit der Eröffnung der zweigruppigen Kinderkrippe „Postillion“ im Juli 2014 konnte die weiter gestiegene Nachfrage nach Krippenplätzen befriedigt werden.

Im September 2018 wurde mit der Kinderkrippe „Glückspilze“ eine weitere zweigruppige Krippe eröffnet und somit auf die steigende Nachfrage nach Krippenplätzen reagiert.

Aufgrund weiterer geplanter Neubaugebiete in der Zukunft sowie auch der Unterbringung weiterer Kinder aus Zuzugsfamilien wird die Nachfrage nach U 3-Betreuungsplätzen wahrscheinlich stabil bleiben.

### Anzahl der Kinder (U 3) in der Gemeinde Oftersheim:

Zum Stichtag 01.03.	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Anzahl der Kinder unter 3 Jahren	366	381	332	332	335	351	322
davon unter 1 Jahr	124	115	91	120	102	95	98
Anzahl der Kinder über einem Jahr und unter drei Jahren	<b>242</b>	<b>266</b>	<b>241</b>	<b>212</b>	<b>233</b>	<b>256</b>	<b>224</b>

Das Jahr 2016 war mit 95 Geburten im Vergleich zu den Vorjahren etwas rückläufig. Im Jahr 2017 war mit insgesamt 121 Geburten ein verhältnismäßig großer Anstieg zum Vorjahr zu verzeichnen. Dies macht sich im Jahr 2019 bei der Anzahl der Kinder über einem Jahr und unter drei Jahren bemerkbar. Mit einer Gesamtanzahl von 233 Kindern liegen wir über der des Vorjahres. Das Jahr 2018 war mit 125 Geburten ein starker Jahrgang. Seither sind die Geburten sukzessive zurückgegangen (2019: 100, 2020: 78)



## 5.7.1 Bestand an Betreuungsangeboten (U 3)

Einrichtung:	Anzahl der Gruppen/Betreuungsangebot	Platzangebot
<b>Albert-Schweitzer</b> (Kommunale Einrichtung)	1 = Tagesgruppe 1 = Verlängerte Öffnungszeiten	10 10 = <b>20</b>
<b>Peter-Gieser</b> (Evangelischer Träger)	1 = Verlängerte Öffnungszeiten	10 = <b>10</b>
<b>Sonnenblume</b> (Lebenshilfe)	2 = Verlängerte Öffnungszeiten	je 10 = <b>20</b>
<b>Postillion e. V.</b>	1 = Tagesgruppe 1 = Verlängerte Öffnungszeiten	10 10 = <b>20</b>
<b>Glückspilze</b> (Private Einrichtung)	1 = Tagesgruppe 1 = Verlängerte Öffnungszeiten	10 10 = <b>20</b>
<b>Gesamt:</b>	<b>10 Krippengruppen</b>	<b>90</b>
<b>Tageseltern</b>	<b>20 Plätze**/ tatsächlich aber weniger =&gt; ca. 10</b>	<b>10</b>
<b>Gesamtangebot</b>		<b>100</b>

\*\*) Dies entspricht der maximalen Gesamtanzahl der erlaubten Betreuungsplätze aller in Oftersheim gemeldeten Tagespflegepersonen. Tatsächlich betreuen die Tagespflegeeltern aber aus verschiedenen Gründen weniger Kinder, sodass bei der Berechnung der Gesamtzahl nicht von zwanzig theoretisch möglichen Plätzen, sondern von zehn Plätzen, die auch tatsächlich belegt sind, ausgegangen wird.

Mit Beginn des Kindergartenjahres 2020/21 wurde eine Krippengruppe in der Albert-Schweitzer-Kindertagesstätte in eine Kindergartengruppe (Ü 3-Mischgruppe) umgewandelt. Damit reduzierte sich die Anzahl der Krippenplätze um 10 Plätze.

Zum Stichtag 01.03.2021 leben in Oftersheim 322 Kinder unter drei Jahren. Dem stehen 100 Betreuungsplätze für Kleinkinder gegenüber.

Berücksichtigt man die Tatsache, dass sich die Anfragen fast ausschließlich auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres konzentrieren, ist das Verhältnis von Kindern und Betreuungsplätzen im Alter von eins bis drei Jahren von Bedeutung.

Hier leben zurzeit in Oftersheim 224 Kinder zwischen dem ersten und dem dritten Lebensjahr. Demgegenüber stehen 100 Plätze (davon 10 bei Tagespflegepersonen). Dies entspricht einer Quote von 44,64 Prozent (im Vorjahr mit zwei Kindertagespflegeplätzen weniger lagen wir bei einer Quote von 38,28 Prozent).

Bisher war es immer möglich, den berufstätigen Eltern einen Krippenplatz anzubieten – nicht immer zum Wunschtermin in der jeweiligen Wunscheinrichtung, aber im persönlichen Kontakt konnte in aller Regel eine gute Lösung gefunden werden.

## 5.7.2 Belegungsplanung 2021/22

Krippenbedarfsberechnung																				Stand 01.07.2021			
Einrichtung Platzangebot	Peter-Gieser 10				Sonnenblume 20				Albert-Schweitzer 20				Postillion 20				Glückspitze 20				Gesamt 90		
	Aufnahmen	Wechsel Ü3	Belegung	freie Plätze	Aufnahmen	Wechsel Ü3	Belegung	freie Plätze	Aufnahmen	Wechsel Ü3	Belegung	freie Plätze	Aufnahmen	Wechsel Ü3	Belegung	freie Plätze	Aufnahmen	Wechsel Ü3	Belegung	freie Plätze	Belegung	freie Plätze	
Belegung 31.12.2020:				7	3			20	0			17	3			13	7			20	0	77	13
	Januar	0	0	7	3	1	1	20	0	2	1	18	2	0	0	13	7	0	0	20	0	78	12
	Februar	0	0	7	3	1	1	20	0	1	2	17	3	1	0	14	6	1	2	19	1	77	13
	März	0	0	7	3	1	1	20	0	1	2	16	4	0	1	13	7	1	1	19	1	75	15
	April	1	0	8	2	0	1	19	1	1	0	17	3	1	1	13	7	1	1	19	1	76	14
	Mai	0	0	8	2	0	4	15	5	0	0	17	3	2	0	15	5	2	1	20	0	75	15
	Juni	2	0	10	0	1	1	15	5	1	0	18	2	0	1	14	6	1	0	21	0	78	13
	Juli	0	0	10	0	1	1	15	5	1	1	18	2	0	0	14	6	0	1	20	0	77	13
Ende Kindergartenjahr 2020/21 August				10	0			15	5			18	2	1	3	12	8	0	0	20	0	75	15
		inkl. Inklusionskinder																					
Start Kindergartenjahr 2021/22 September		1	4	7	3	1	4	12	8	2	2	18	2	1	1	12	8	0	2	18	2	67	23
	Oktober	0	0	7	3	0	0	12	8	0	3	15	5	0	0	12	8	1	0	19	1	65	25
	November	0	0	7	3	0	0	12	8	0	1	14	6	0	0	12	8	0	0	19	1	64	26
Belegung 31.12.2021:		0	0	7	3	0	4	8	12	0	1	13	7	0	0	12	8	0	0	19	1	59	31

### Kindergartenjahr 2020/21:

Da die Betreuungsquote mit Einführung des Rechtsanspruchs auf einen Krippenplatz nur noch als politischer Orientierungswert gesehen werden kann, ist der tatsächliche örtliche Bedarf maßgebend.

Nachdem feststand, dass die zweigruppige private Kinderkrippe Glückspitze in die Bedarfsplanung mit aufgenommen wird, plante die Verwaltung, in Abstimmung mit dem Gemeinderat, die Umwandlung einer Krippengruppe in eine Kindergartengruppe in der kommunalen Albert-Schweitzer-Kindertagesstätte. Aus diesem Grund standen zu Beginn des Kindergartenjahres 2020/21 noch 90 Krippenplätze (10 Betreuungsplätze weniger) zur Verfügung. Dennoch konnte allen angemeldeten Kindern über einem Jahr und unter drei Jahren ein Platz zugeteilt werden.

### Kindergartenjahr 2021/22:

Da der Bedarf an Krippenbetreuungsplätzen von den Eltern im Rahmen des Anmeldeverfahrens spätestens ein halbes Jahr im Voraus erfragt wurde (Stichtage 01.01 und 01.07.), konnte der Bedarf bis zum Ende des Kindergartenjahres gedeckt werden.

Eine Deckung des Bedarfs ist nach den bisher vorliegenden Anmeldungen und nach derzeitigem Stand gewährleistet.

## 6. Der qualitative Bedarf

Nach dem Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 4. Juni 2008 (Az. 12 S 2559/06) umfasst die Planungspflicht neben dem quantitativen Bedarf auch den qualitativen Bedarf und die Frage nach der Betreuungsform. Der qualitative Bedarf richtet sich vor allem an den Erfordernissen der §§ 3-5 SGB VIII aus. Damit ist die Vielzahl von Wertorientierungen (§ 3 SGB VIII), der Vorrang der freien Jugendhilfe (§ 4 SGB VIII) sowie das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern (§ 5 SGB VIII) gemeint.

Aufgrund der Trägervielfalt in Oftersheim kann den elterlichen Erziehungsvorstellungen weitgehend entsprochen werden. Somit findet der Bedarf auch in qualitativer Hinsicht seine Berücksichtigung.

Durch die Veränderung der beruflichen Rahmenbedingungen verlieren die Regelgruppen mit einer Betreuungszeit von 4 Stunden am Vormittag zunehmend an Bedeutung. Hingegen steigt die Nachfrage nach einer Ganztagsbetreuung und nach einer Betreuung mit verlängerter Öffnungszeit.

Die Gemeinde Oftersheim versucht, den geänderten Anforderungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten gerecht zu werden.

- So wurde im ev. Martin-Luther-Kindergarten aufgrund einer Bedarfsermittlung in einer Gruppe zum 01. Januar 2015 die Betreuungszeit von 14.00 Uhr auf 14.30 Uhr verlängert.
- Im kath. Kindergarten St. Kilian fand ebenfalls eine Bedarfsumfrage bezüglich verlängerter Öffnungszeiten bis 14.30 Uhr statt. Hier war jedoch die Nachfrage zu gering, weswegen kein Anlass gesehen wurde, die Öffnungszeiten zu verlängern.
- Im ev. Kindergarten Fohlenweide wurde zum Kindergartenjahr 2017/18 die Anzahl der Ganztagesplätze erhöht.
- In der kommunalen Albert-Schweitzer-Kindertagesstätte wurde zum Kindergartenjahr 2020/21 eine Krippengruppe in eine Kindergartengruppe in Mischform (GT/VÖ) umgewandelt, um auch die Gesamtzahl der Tagesplätze zu erhöhen.

Grundsätzlich gilt in allen Kindergärten das Eingewöhnungsangebot für Kinder ab 33 Monaten, wenngleich die Einrichtungen aufgrund der jeweiligen Belegung dieses Angebots an das Vorhandensein ausreichender Plätze koppeln.

Kriterien für die Inanspruchnahme sind:

- Wiedereinstieg der Mutter in die Berufstätigkeit zum 3. Geburtstag des Kindes
- Änderung der familiären Situation  
(z. B. bevorstehende Geburt eines weiteren Kindes)
- Terminlich nahestehender Klinikaufenthalt oder Kur der Hauptbetreuungsperson

Weiter ist zu beobachten, dass immer mehr Eltern den Wunsch nach flexiblen Öffnungszeiten verbunden mit möglichst wenig Schließtagen pro Jahr haben. Sukzessive wurden daher bereits vor einiger Zeit die Schließtage in den Oftersheimer Kindergärten reduziert.

Während den Sommerferien, in der Zeit, in der tatsächlich alle örtlichen Kindergärten drei Wochen geschlossen haben, wird eine Ferienbetreuung im jährlichen Wechsel in der Kindertagesstätte Fohlenweide bzw. in der Albert-Schweitzer-Kindertagesstätte angeboten. Voraussetzung hierfür ist allerdings die verbindliche Anmeldung von mindestens zwölf Kindern pro Betreuungswoche und das Vorliegen einer Arbeitgeberbestätigung der Eltern, dass in dieser Zeit kein Urlaub genommen werden kann. Für die Ferienbetreuung wird eine gesonderte Gebühr erhoben.

Sollte in Einzelfällen ein Betreuungsbedarf entstehen, der durch keine örtliche Einrichtung abgedeckt werden kann, besteht die Möglichkeit, die Kindertagespflege in Anspruch zu nehmen.

## 7. Elternbeiträge

In der Gemeinde Oftersheim gelten einheitliche Elternbeiträge, gestaffelt nach den Betreuungsgruppen, für alle Kindergärten und Kinderkrippen, gleich unter welcher Trägerschaft sie stehen.

Nach Abstimmung mit allen örtlichen Trägern hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 08.12.2015 mehrheitlich beschlossen, dass mit **Beginn des Kindergartenjahres 2016/17** die Elternbeiträge gemäß dem Württembergischen Modell grundsätzlich an die dann geltenden Landesrichtsätze angepasst werden und von einer 11-Monats- auf eine 12-Monatsbeitragszahlung umgestellt wird.

### Übersicht über die Elternbeiträge der Oftersheimer Kindertageseinrichtungen (gültig ab 01.09.2021)

Nach der Entscheidung des Gemeinderates der Gemeinde Oftersheim und der Gremien der örtlichen Träger wurden die Elternbeiträge für die örtlichen Kindergärten ab dem Kiga-Jahr 2016/2017 an die Landesrichtsätze für Baden-Württemberg angepasst und auf 12 Beitragsmonate umgestellt.

Die ab 01.09.2021 gültigen Elternbeiträge pro Monat stellen sich demnach wie folgt dar:

#### Kindergartenbeiträge für Gruppenangebote für Kinder von 3-6 Jahren:

Angebot:	Regelgruppe	VÖ-Gruppe			Tagesgruppe	
Für ein Kind aus einer Familie mit <b>1 Kind</b> unter 18 Jahren  (in Klammer stehen die bisherigen Beiträge)		15 % Zuschlag auf Regelbeitrag	Anteil. Zuschlag nach Std./Wo.	Anteil. Zuschlag nach Std./Wo.	(zuzügl. Mittagstisch)	
		bis 30,5 Std.	bis 33 Std.	bis 35,5 Std.	bis 50 Std.	
		<b>122 €</b> (119 €)	<b>140 €</b> (137 €)	<b>151 €</b> (148 €)	<b>163 €</b> (159 €)	<b>348 €</b> (343 €)

#### Ermäßigungsregelung:

Für ein Kind aus einer Fam. mit <b>2 Kinder</b> unter 18 Jahren	<b>95 €</b> (92 €)	<b>105 €</b> (103 €)	<b>113 €</b> (111 €)	<b>122 €</b> (119 €)	<b>261 €</b> (257 €)	(75 % vom Beitrag für Fam. mit 1 Kind)
Für ein Kind aus einer Fam. mit <b>3 Kinder</b> unter 18 Jahren	<b>63 €</b> (61 €)	<b>70 €</b> (69 €)	<b>76 €</b> (74 €)	<b>82 €</b> (80 €)	<b>174 €</b> (172 €)	(50 % vom Beitrag für Fam. mit 1 Kind)
Für ein Kind aus einer Fam. mit <b>4 oder mehr Kindern</b> unter 18 Jahren	<b>21 €</b> (20 €)	<b>28 €</b> (27 €)	<b>30 €</b> (30 €)	<b>33 €</b> (32 €)	<b>70 €</b> (69 €)	(20 % vom Beitrag für Fam. mit 1 Kind)

**Beitrag für 33-Monatskinder:** 50 % auf den jeweiligen Gruppenbeitrag

#### Zuschlag Ferienbetreuung:

45 € für VÖ  
70 € für Ganztagesgruppe

#### Krippenbeiträge für Gruppenangebote für Kinder unter 3 Jahren:

Angebot:	bis 30,5 Std.	bis 33 Std.	bis 35,5 Std.	bis 50 Std.
		Anteil. Zuschlag nach Std./Wo.	Anteil. Zuschlag nach Std./Wo.	Anteil. Zuschlag nach Std./Wo. (zzgl. Mittagstisch)
Für ein Kind aus einer Fam. mit <b>1 Kind</b> unter 18 Jahren	<b>362 €</b> (352 €)	<b>392 €</b> (381 €)	<b>421 €</b> (410 €)	<b>593 €</b> (577 €)

#### Ermäßigungsregelung:

Für ein Kind aus einer Fam. mit <b>2 Kinder</b> unter 18 Jahren	<b>269 €</b> (261 €)	<b>294 €</b> (286 €)	<b>316 €</b> (308 €)	<b>445 €</b> (433 €)	(75 % vom Beitrag für Familie mit 1 Kind)
Für ein Kind aus einer Fam. mit <b>3 Kinder</b> unter 18 Jahren	<b>182 €</b> (177 €)	<b>196 €</b> (191 €)	<b>211 €</b> (205 €)	<b>297 €</b> (289 €)	(50 % vom Beitrag für Familie mit 1 Kind)
Für ein Kind aus einer Fam. mit <b>4 oder mehr Kindern</b> unter 18 Jahren	<b>72 €</b> (70 €)	<b>78 €</b> (76 €)	<b>84 €</b> (82 €)	<b>119 €</b> (115 €)	(20 % vom Beitrag für Familie mit 1 Kind)

(Bei den Beträgen in Klammer handelt es sich um die alten Kindergartenbeiträge 2020/21.)

## 8. Fazit und Ausblick

### **Krippen- und Kiga-Betrieb während der Corona-Pandemie**

Wie das vergangene Jahr 2020 ist auch das aktuelle Jahr 2021 noch stark von der COVID-19-Pandemie geprägt und beeinträchtigt. Seit Juli 2020 läuft der Betrieb in allen Einrichtungen für fast alle Kinder wieder regulär ab. Die Einhaltung der geltenden Hygienemaßnahmen hat hierbei höchste Priorität. Teil dieser Hygienemaßnahmen, welche auch seitens des Landes gefordert wurden, ist es, auf eine Mischung der einzelnen Gruppen zu verzichten.

Es ist zu erwähnen, dass aufgrund dieser Maßnahmen gerade die Ganztagesgruppen in einzelnen Einrichtungen ihre Betreuungszeiten einschränken mussten. Die Problematik lag und liegt hierbei vor allem in der personellen Planung, da mit dem vorhandenen Personal insbesondere die Zeiten von 07.00 Uhr bis 7.30 Uhr sowie 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr nicht abgedeckt werden können, ohne die Gruppen zu mischen. Die Betreuungszeiten mussten pro Tag zwischen einer und eineinhalb Stunden reduziert werden. Nur so ist ein Regelbetrieb in den Einrichtungen möglich. Geplant ist, sofern es das aktuellen Infektionsgeschehen zulässt, die Betreuungszeiten mit Beginn des neuen Kindergartenjahres wieder zu erweitern. Dies geschieht natürlich nur in Absprache mit den jeweiligen Einrichtungsleitungen.

Mitte Dezember ordnete das Land erneut eine Schließung der Kindertageseinrichtungen an und es wurde daraufhin eine Notbetreuung eingerichtet. Bei dieser Schließung ist zu erwähnen, dass es seitens des Landes keine Regularien gab, welche Eltern einen Anspruch auf die Notbetreuung haben und welche nicht. Aufgrund dessen, dass die Einrichtungen über Weihnachten geschlossen hatten, konnten viele Eltern eine Betreuung zuhause gewährleisten. Nach den Weihnachtsferien im Januar stieg die Anzahl der Kinder in der Notbetreuung kontinuierlich an. Im Februar waren die Einrichtungen dann teilweise zu 70 % bis 80 % ausgelastet. Ende Februar öffneten dann alle Einrichtungen wieder für alle Kinder.

Seit den Sommerferien 2020 hatten die Erzieher\*innen in den einzelnen Einrichtungen Anspruch auf zwei anlasslose Tests pro Woche. Dieser Anspruch wurde im Verlauf des Kindergartenjahrs stetig erweitert und angepasst. Seit Mitte April 2021 stellt die Gemeinde Oftersheim sowohl allen Erzieher\*innen und allen Kindern (U3 und Ü3) zwei Tests pro Woche zur Verfügung. Anfangs hatte die ev. Kirche für ihre Einrichtungen eine indirekte Testpflicht eingeführt. Diese wurde vom Großteil der Eltern auch mitgetragen und akzeptiert. Die übrigen Einrichtungen sahen von einer indirekten Testpflicht erstmal ab. Mittlerweile hat auch die ev. Kirche aufgrund der niedrigen Inzidenz die indirekte Testpflicht wieder abgeschafft. Das Angebot wurde vor allem im Ü3 Bereich sehr gut von den Eltern angenommen. Die Eltern mit Kindern in einer Krippe waren eher zurückhaltend. Aktuell lässt sich jedoch beobachten, dass die Testungen der Kinder wieder zurückgehen.

### **Örtliche Bedarfsplanung – ein Ausblick ins Kiga-Jahr 2021/22**

Die örtliche Bedarfsplanung orientiert sich am Kindergartenjahr und ist ein fortlaufender Prozess. Durch die Bestandsaufnahme, die Bedarfsermittlung und die Maßnahmenplanung werden anstehende Entwicklungen beobachtet und möglichst rechtzeitig die Weichen für ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot in der Gemeinde gestellt.

Mit den in der Vergangenheit beschlossenen Maßnahmen zum Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren stehen derzeit ausreichend Betreuungsplätze zur Verfügung.

Für die Kinder über drei Jahren können mit den neu hinzugekommenen Betreuungsplätzen – aus heutiger Sicht – auch im Kindergartenjahr 2021/22 jegliche kurzfristigen Überbelegungen vermieden werden.

Es kann nach heutigem Stand natürlich weder über eventuelle Zuzüge weiterer Familien noch weiterer Flüchtlingsfamilien Konkretes gesagt werden. Tendenziell wird der Bedarf an Kindergarten- und Krippenplätzen mittelfristig – bedingt durch die geplanten Neubaugebiete – zumindest konstant bleiben.

Weiterhin macht der Rechtsanspruch nach bedarfsgerechten Betreuungsplätzen auch im Kindergartenalter eine weiter zunehmende Nachfrage nach Ganztagesplätzen wahrscheinlich, die nicht immer angeboten werden können. Nach einem Jahr Erfahrung lässt sich rückblickend sagen, dass die Eröffnung einer weiteren Ü3-Mischgruppe (GT/VÖ) in der kommunalen Albert-Schweitzer-Kindertagesstätte ein guter und notwendiger Schritt war, dem weiterhin steigenden Bedarf an Ganztagesplätzen mehr gerecht zu werden. Aktuell steigt auch die Nachfrage seitens der Eltern nach einer Erweiterung der Betreuungszeit bis 14.30 Uhr, was bei einer zukunftsgerichteten Bedarfsplanung und -ausrichtung berücksichtigt werden muss.

Entscheidend ist, dass eine gute Kinderbetreuung ebenso wichtig ist, wie eine ausreichende. Die Qualität liegt der Gemeinde Oftersheim genauso am Herzen wie die Möglichkeit für Eltern, ihre Kinder möglichst wunschgemäß in örtliche Einrichtungen der Kinderbetreuung geben zu können. Zu der Qualität der Kinderbetreuung gehören u.a. das Erreichen pädagogischer Ziele und insbesondere die Zufriedenheit der Eltern, Kinder und Erzieher\*innen.